

1 Einleitung und Ziel

Das dynamische Geschehen der COVID-19 Pandemie erfordert die kontinuierliche Überprüfung der getroffenen Massnahmen auf deren Verhältnismässigkeit. Die Einschränkungen von Grundrechten in unserer Demokratie sind aussergewöhnlich und nur dann verfassungskonform, wenn sie regelmässig in Frage gestellt und begründet werden.

In den derzeitigen Diskussionen um Schutzmassnahmen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zeigt sich, wie wenig Einigkeit herrscht: Welchen Stellenwert hat der Schutz vor einer Erkrankung? Wie ist die individuelle Freiheit dem Schutz der Gemeinschaft anzupassen? Inwieweit sind wirtschaftliche, soziale und psychische Folgen diesem Schutz unterzuordnen?

Unser BESUCHSKONZEPT COVID-19 regelt die Besuche im AZCH unter COVID-19 und hat das Ziel die Bewohnenden (als Individuum aber auch als Kollektiv), Mitarbeitenden sowie Besuchende des AZCH vor einer Ansteckung durch COVID-19 zu schützen.

Die aktuellen behördlichen Vorgaben und Empfehlungen sind erfüllt, insbesondere das vorgeschriebene Contact Tracing ist unter Einhaltung des Datenschutzes im AZCH sichergestellt.

2 Grundsatz

Wir appellieren zur Umsetzung unseres BESUCHSKONZEPT COVID-19 dringend an die Eigenverantwortung der Besuchenden und der Bewohnenden des AZ Chestenberg (AZCH).

Trotz dem Recht des Einzelnen auf Selbstbestimmung sind einzelne einschränkende Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft nicht freiwillig, sondern Pflicht.

Nur so können wir alle zusammen einen optimalen Schutz im AZCH im Spannungsfeld Individualismus versus Kollektiv erreichen.

Unser BESUCHSKONZEPT COVID-19 richtet sich nach den aktuellen Vorgaben und Empfehlungen des BAG (Bundesamt für Gesundheit) und des DGS (Departement Gesundheit und Soziales des Kanton Aargau). Diese Vorgaben sind auf die lokalen Gegebenheiten des AZ Chestenberg (AZCH) und die regionale Infektions- und/oder Risikolage adaptiert.

Der Schutz der Gesundheit des AZCH und seinen Bewohnenden hat oberste Priorität.

3 Gültigkeit des BESUCHSKONZEPT COVID-19

Dieses Besuchskonzept und die damit verbundenen Regeln sind ab dem 21.06.2021 bis auf weiteres gültig.

4 Regeln für Besuche im AZCH

- Pro Besuch ist die Besucherzahl auf **drei Personen** (inkl. Kinder) beschränkt.
- Die Besuchszeit ist zwischen 14⁰⁰ Uhr und 17⁰⁰ Uhr.
- **Während des gesamten Aufenthaltes im AZCH muss von den Besuchenden jederzeit eine Schutzmaske getragen werden; auch geimpfte oder genesene Personen.**
(Vorgaben vom Departement Gesundheit und Soziales vom Kanton Aargau 01.06.2021)
- Besucher müssen zwecks Rückverfolgbarkeit die bei der Holzhütte aufliegende Gesundheitscheckliste ausfüllen und dann beim Eingang in die Box stecken.
- Körperkontakt mit den Bewohnenden (Händeschütteln, Umarmung, Küsschen, usw.) ist nicht erlaubt.
- Besuche in den Zimmern von Bewohnenden sind wieder erlaubt.
- Beim Essen und Trinken dürfen die Besucher, wenn sie sitzen, die Maske abnehmen, sobald sie jedoch den Sitzplatz verlassen, muss die Maske wieder angelegt werden.
- Nach einem Besuch müssen Flächen (z.B. Stuhl, Tisch), mit denen Besuchende in Kontakt kamen, durch Mitarbeitende des AZCH unverzüglich desinfiziert werden.
- Ist das Tragen einer Schutzmaske für Besucher nicht möglich oder zumutbar, kann die bereitgestellte Besucherbox nach wie vor benutzt werden. (frühzeitig reservieren)